

Bauherr:	Cusanus Trägergesellschaft Trier mbH			
Projekt:	Ersatzneubau des Caritas-Krankenhauses			
VE/Gewerk:	VE 326 - Stahltüren			
Inhalt	Bieterfragen			
Stand	18.02.2026			
Nr.	Datum	Bieterfrage	Antwort	Dokumente
1	10.12.2025	Die Ausführung der Außentüren Pos. 02.xx ist nicht ganz klar. Im den Vergabeunterlagen beiliegendem Detail wird eine Rohrrahmentür dargestellt. Im LV Text werden stumpfeinschlagende Stahlblechtüren gefordert. Sinnvoll wären hier überfälzte Stahlblechtüren wie bei den Innentüren ausgeschrieben. Bitte um Klärung	Die Außentüren werden als stumpfeinschlagende Türen ausgeführt, die Innentüren als gefälzte Türen. Das beigefügte Detail ist als Regeldetail für die Anschlüsse an das Bauwerk und den Wand- und Bodenaufbau zu verstehen. Rohrrahmentüren sind nicht Bestandteil dieser Ausschreibung.	
2	10.12.2025	Pos. 03.31, 03.32, 03.33 Hier werden Reinraumtüren gefordert. Im LV Text werden aber nur „normale“ Stahlblechtüren beschrieben. Wie genau soll hier ausgeführt werden?	Die Türen der Positionen 03.31 bis 03.33 sind als Reinraumtüren anzubieten. Hierbei handelt es sich um die Personal- und Materialschleuse des Apothekenbereichs (GMP). Die Anforderungen an die Schleusentüren sind der beigefügten Nutzerbeschreibung (URS) zu entnehmen. Hier wird insbesondere auf die Seiten 22/23 und 37/38 verwiesen.	20241113_ottLebach_URS_001-00_Freigabe
3	10.12.2025	Pos. 03.31 & 03.32: Die Türen sollen kein Schloss, aber einen elektrischen Türöffner erhalten. Das widerspricht sich oder ist mit dem elektrischen Türöffner ein Antrieb gemeint? Wie genau soll die Schleusensteuerung realisiert werden?Die Tür soll T90 haben aber kein Schloss, das widerspricht sich. Wie genau soll die Schleusensteuerung realisiert werden?	Die Türen erhalten ein Schloss und einen elektrischen Türöffner. Ein elektrischer Türantrieb ist nicht vorgesehen. Es muss sichergestellt werden, dass eine Öffnung beider Türen nur nach Drücken des Nottasters möglich ist. Im Normalfall wird ein Taster betätigt, um die erste Tür zu öffnen. Erst nach dem Schließen der ersten Tür ist die Öffnung der zweiten Tür möglich. Diese Funktion muss in beide Richtungen möglich sein und über eine Leuchtanzeige (rot / grün) den aktuellen Status anzeigen. Für das automatische Schließen der Türen sind Obentürschließer ohne Feststellung vorgesehen.	
4	06.01.2026	Türnummern Die im Leistungsverzeichnis genannten Türnummern sind den Grundrissen nicht eindeutig zuzuordnen. Wir bitten um Klarstellung, auf welcher Grundlage die Türliste zu erstellen ist und welche weiteren Unterlagen hierzu noch zur Verfügung gestellt werden.	Die Türnummern aus den Positionsplänen sind ausschlaggebend und entsprechen den Angaben in den jeweiligen LV-Positionen. Ergänzend wird nach Auftragserteilung eine planungsseitige Türliste zur Verfügung gestellt, die durch den AN für die Erstellung seiner Türliste als Grundlage genutzt werden kann.	
5	06.01.2026	Positionen 03.31 und 03.32 Das LV und die Antwort auf die Bieterfrage Nr. 3 vom 10.12.2025 widersprechen sich. Wir bitten um erneute Klarstellung: sind die Positionen 03.31 und 03.32 mit oder ohne Schloss anzubieten?	Die Türen der Positionen 03.31 und 03.32 erhalten, abweichend vom Text der LV-Positionen, ein Schloss und einen elektrischen Türöffner.	
6	06.01.2026	Definition Lichte Durchgangsbreite Wie definieren sich die lichten Durchgangsbreiten im vorliegenden LV? A. Zarge – Zarge B. Zarge-Türblatt (bei 90° Öffnung) C. Zarge-Drücker (bei 90° Öffnung)?	Die lichte Durchgangsbreite bezieht sich auf das Maß Zarge-Türblatt bei 90°-Öffnung (B.).	
7	06.01.2026	Vorlage Projektterminplan Unter Punkt 10.6 des Formblattes 214 ist vorgesehen, dass ein detaillierter Terminplan spätestens 14 Tage nach Auftragserteilung vorzulegen ist. Wir gehen davon aus, dass der übergeordnete Projektterminplan, der als Grundlage dient, mit der Auftragserteilung zur Verfügung gestellt wird, sodass dem Auftragnehmer eine sachgerechte Ausarbeitung des Detailterminplans möglich ist. Ist diese Annahme korrekt?	Die Annahme ist korrekt. Der übergeordnete Projektterminplan wird dem AN zur Verfügung gestellt.	
8	06.01.2026	In den Vergabeunterlagen wird ausgeführt, dass der Einbau der Schließanlage sowie die Nutzung der Türen keine Abnahme im Sinne des § 12 Abs. 5 Nr. 2 VOB/B darstellen und der Auftragnehmer nach Montage der Türelemente eine Zustandsfeststellung im Beisein der örtlichen Bauüberwachung durchzuführen hat. Wir bitten um Klarstellung, dass die im Rahmen dieser Zustandsfeststellung gemeinsam dokumentierten Ergebnisse als maßgebliche Grundlage zur Abgrenzung von Verantwortungs- und Haftungsbereichen dienen und der Auftragnehmer für nach diesem Zeitpunkt entstehende Schäden infolge Nutzung durch Dritte nicht haftet, sofern diese bei der Zustandsfeststellung nicht festgestellt oder dokumentiert wurden.	Die Annahme ist korrekt.	
9	06.01.2026	Lichte Durchgangshöhen Die geforderten lichten Durchgangshöhen von min. 2.090 mm sind mit den angegebenen Rohbauhöhen nach unserer Einschätzung technisch nicht umsetzbar. Wir bitten um Klärung.	Nach Rücksprache mit Türherstellern ist eine lichte Durchgangshöhe von 2.090 mm bei einer Rohbauhöhe von 2.135 mm realisierbar.	

Bauherr:	Cusanus Trägergesellschaft Trier mbH			
Projekt:	Ersatzneubau des Caritas-Krankenhauses			
VE/Gewerk:	VE 326 - Stahltüren			
Inhalt	Bieterfragen			
Stand	18.02.2026			
Nr.	Datum	Bieterfrage	Antwort	Dokumente
10	06.01.2026	Im LV sind Außentüren aus Stahl, stumpf einschlagend, mit einem U-Wert $\leq 1,3 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ beschrieben. Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand kann diese Kombination bei Stahltüren hersteller- und konstruktionsbedingt nicht umgesetzt werden. Wir bitten daher um Klarstellung, ob • alternative flächenbündige Ausführungen zulässig sind oder • Anpassungen an Ausführung bzw. U-Wert vorgesehen sind	Eine alternative flächenbündige Ausführung ist zulässig.	
11	14.01.2026	Bitte um Übersendung der Submissionsergebnisse aus der Submission vom 12.01.2026 um 10.00 h.	Aufgrund der Teilaufhebung des Vergabeverfahrens wurde und wird keine Submission durchgeführt. Die Angebote bleiben ungeöffnet im digitalen Tresor liegen.	
12	15.01.2026	Die Vergabeunterlagen enthalten keine Regelung dazu, ob bei den geforderten lichten Durchgangsmaßen die im Hochbau zulässigen Maßabweichungen gemäß DIN 18202 „Toleranzen im Hochbau — Bauwerke“ zu berücksichtigen sind. Mangels abweichender oder einschränkender Vorgaben ist daher davon auszugehen, dass die nach DIN 18202 zulässigen Toleranzen gelten und dass der Ausschreibung am Markt übliche Türprodukte zugrunde liegen. Unter Zugrundelegung der angegebenen lichten Mauermaße können die geforderten Mindest-Durchgangsmaße für die konkret ausgeschriebenen Türprodukte bei Berücksichtigung der zulässigen Hochbautoleranzen nicht gesichert erreicht werden. Ohne eine eindeutige Klarstellung oder Anpassung der Leistungsbeschreibung ist die Ausschreibung insoweit technisch nicht eindeutig; eine sichere und vergleichbare Angebotsabgabe ist nicht möglich. Wir bitten um entsprechende Klarstellung bzw. Anpassung der Vergabeunterlagen.	Ihre Anmerkung haben wir zu Kenntnis genommen und werden diese im Änderungs-Leistungsverzeichnis berücksichtigen. Nachrichtlich 26.01.2026: Es gelten die zulässigen Maßabweichungen gemäß DIN 18202 - Toleranzen im Hochbau. Es ist darauf zu achten, dass die verwendeten Zarge das Lichtraumprofil der Rohbauöffnung lediglich maximal um 45 mm in der Höhe einschränkt. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen ergeben sich aus dem Änderungs-LV.	20260122_ueberarbLV_VE326
13	15.01.2026	Die Positionen der Reinraumtüren Pos. 3.31 bis 3.33 sind weiterhin auch unter Berücksichtigung der URS 001-00 nicht vollumfänglich und erschöpfend beschrieben. Die nötigen Anforderungen und Spezifikationen gehen nicht eindeutig aus dem Leistungsbeschrieb hervor. Wir bitten um entsprechende Klarstellung bzw. Anpassung der Positionsbeschreibungen.	Der übermittelten Rüge kann derzeit nicht abgeholfen werden. Wir bitten um Aufklärung, welche notwendigen Anforderungen und Spezifikationen auch unter Berücksichtigung der URS 001-00 nicht aus dem Leistungsbeschrieb hervorgehen und welche konkreten Anforderungen und Spezifikationen für die Abgabe eines Angebotes für erforderlich gehalten werden. Vielen Dank.	
14	21.01.2026	Sehr geehrte Damen und Herren, wann wird das neue Datum zur Angebotsabgabe bekanntgegeben?	Aktuell können wir Ihnen noch kein konkretes, neues Datum zur Angebotsabgabe nennen. Derzeit gehen wir davon aus, dass das Änderungs-LV in der KW 05 veröffentlicht wird und im Zuge dessen, der neue Submissionstermin bekannt gegeben werden kann.	ctt_Mitteilung zur weiteren Vorgehensweise VE 326.pdf
15	26.01.2026	Unsere Rüge stellt darauf ab, dass der Verweis auf die URS 001-00 die Leistungsbeschreibung der Positionen 3.31 bis 3.33 nicht präzisiert, sondern zusätzliche Unklarheiten entstehen lässt. Die im URS enthaltenen funktionalen Zielvorgaben werden im Leistungsverzeichnis nicht durch konkrete Leistungskriterien beschrieben oder quantifiziert. Ebenso ist dem Leistungsverzeichnis nicht zu entnehmen, welche Nachweise zur Erfüllung dieser Zielvorgaben geschuldet sind, nach welchen Maßstäben diese zu erbringen sind und zu welchem Zeitpunkt. Der pauschale Verweis auf die URS bleibt insoweit unspezifisch. Insbesondere ist nicht eindeutig geregelt, wie die Verantwortlichkeiten und Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit der Risikoanalyse sowie den Qualifizierungsstufen zugeordnet sind und welche Leistungen hierbei jeweils vom Auftragnehmer zu erbringen wären. Darüber hinaus bestehen Widersprüche zwischen den Angaben im Leistungsverzeichnis und der URS hinsichtlich der konstruktiven Ausführung der Türen. Eine eindeutige Festlegung der geschuldeten Ausführungsart lässt sich hieraus nicht ableiten. Eine Konkretisierung dieser Punkte durch die Bieter würde planerische Annahmen und Wertungen voraussetzen, die nicht Aufgabe der Bieter sein können. Wir bitten daher weiterhin um eine Klarstellung bzw. Präzisierung der Leistungsbeschreibung, um eine einheitliche Auslegung der geschuldeten Leistungen und eine vergleichbare Angebotsabgabe sicherzustellen.	Die Positionen der Reinraumtüren (3.31–3.33) wurden im Änderungs-LV präzisiert. Der Langtext der Positionen 01.1, 03.31–03.33 sowie 03.52 wurde entsprechend angepasst. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen ergeben sich aus dem Änderungs-LV.	20260122_ueberarbLV_VE326

Bauherr:	Cusanus Trägergesellschaft Trier mbH			
Projekt:	Ersatzneubau des Caritas-Krankenhauses			
VE/Gewerk:	VE 326 - Stahltüren			
Inhalt	Bieterfragen			
Stand	18.02.2026			
Nr.	Datum	Bieterfrage	Antwort	Dokumente
16	26.01.2026	Guten Tag. Das Ende der Angebotsfrist ist derzeit auf den 01.02.2026, 15.00 h festgelegt. Werden dort die bisherig eingegangenen, als ungültig erklärten Angebote eröffnet, oder werden wie bisher kommuniziert, die Angebote zu einem neuen LV eröffnet? Das neue LV liegt bisher noch nicht vor.	Bitte berücksichtigen Sie das heute veröffentlichte Schreiben zur Wiedereröffnung des Vergabeverfahrens. Die darin enthaltenen Informationen beantworten Ihre Bieterfragen vollständig.	ctt_Wiedereröffnung des Vergabeverfahrens VE 326
17	29.01.2026	Da DIN-Normen ausschließlich innerhalb ihres definierten Anwendungsbereichs gelten, bitten wir um Klarstellung, ob der Verweis auf DIN 18111 lediglich deklaratorisch erfolgt oder ob Leistungen gefordert werden, die außerhalb des normativen Geltungsbereichs liegen.	Die aktuell gültigen DIN-Normen sind zu beachten und einzuhalten. Es werden keine Leistungen außerhalb des normativen Geltungsbereiches gefordert, die beispielsweise einer Zustimmung im Einzelfall (ZiE) bedürfen.	
18	30.01.2026	Vielen Dank für die Klarstellung zu Frage 17. Ihre Antwort steht im Widerspruch zur Ausschreibung. Der Geltungsbereich der DIN 18111 erstreckt sich über Zargen für genormte (Holz)Türen nach DIN 18101 ohne Brandschutzanforderungen. Bei den im LV genannten Stahltüren mit Dünnfalz handelt es sich jedoch um Brandschutztüren deren Zargen nicht der DIN 18111 entsprechen. Wir bitten um entsprechende Klarstellung bzw. Anpassung der Positionsbeschreibungen.	Entsprechend den -ZTV - Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen- gelten die Allgemein anerkannten Regeln der Technik und die zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen DIN-Normen. Daher wird auf eine Aufzählung einzelner Normen verzichtet. Der Verweis auf die DIN 18111 in den Positionen 02.6, 03.1, 03.2, 03.3, 03.5, 03.6, 03.9, 03.10, 03.11, 03.12, 03.14, 03.16, 03.17, 03.18, 03.19, 03.20, 03.21, 03.22, 03.23, 03.25, 03.26, 03.29, 03.30, 03.31, 03.32, 03.33, 03.34, 03.35, 03.36 und 03.37 entfällt.	
19	10.02.2026	In den Ausschreibungsunterlagen ist für die Türanlage eine Schleusenfunktion beschrieben. Die im Leistungsverzeichnis ausgeschriebenen Komponenten ermöglichen nach fachlicher Prüfung jedoch keine technisch funktionsfähige Umsetzung einer Schleusenfunktion. Gemäß § 7 Abs. 1 VOB/A ist die Leistung eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Darüber hinaus verlangt der Grundsatz der Gleichbehandlung der Bieter, dass allen Bietern eine einheitliche kalkulatorische Grundlage zur Verfügung steht. Dies ist vorliegend nicht gegeben, da die für die beschriebene Schleusenfunktion erforderlichen technischen Komponenten nicht vollständig beschrieben sind. Wir bitten daher um Klarstellung welche Leistungen und Komponenten hierfür Vertragsbestandteil sein sollen. Sofern keine Präzisierung erfolgt, gehen wir davon aus, dass keine über die ausgeschriebenen Komponenten hinausgehende Schleusenfunktion geschuldet ist und etwaige hierfür erforderliche Zusatzleistungen gemäß § 2 Abs. 6 VOB/B als zusätzliche, gesondert zu vergütende Leistungen gelten.	Die Schleusensteuerung ist hinreichend beschrieben. Wir verweisen in diesem Zusammenhang ergänzend nochmal auf die Beantwortung der Bieterfragen Nr. 3 und Nr. 5, sowie auf die Vorbemerkungen des überarbeiteten LVs („Ergänzungen / Änderungen Leistungsverzeichnis“) und die LV-Positionen 03.31, 03.32 und 03.44. Weitere Klarstellungen können nicht gemacht werden.	
20	10.02.2026	Unter Ordnungspunkt 10.8. Bautagebücher der weiteren besonderen Vertragsbedingungen (Formblatt 214 H. W) ist aufgeführt, dass die Bautagesberichte mit einer digitalen Fotodokumentation zu ergänzen sind und die hierfür entstehenden Kosten in den Einheitspreisen enthalten sind. Da Inhalt und Aufbau der Bautagesberichte bereits beschrieben sind, bitten wir um Konkretisierung, in welchem Umfang die Fotodokumentation geschuldet ist (z. B. Anzahl der Fotos, Häufigkeit, erforderliche Detailtiefe sowie Format und Ablage). Wir gehen davon aus, dass sich die Fotodokumentation ausschließlich auf die in den Bautagesberichten geforderten Inhalte bezieht und in Form einer üblichen, stichprobenartigen Ergänzung erfolgt. Ein darüberhinausgehender systematischer oder lückenloser Dokumentationsaufwand wäre aus unserer Sicht als besondere Leistung gemäß DIN 18299 zu werten und hätte entsprechend als eigene Leistungsposition ausgeschrieben werden müssen.	Die Annahme ist korrekt, die Fotodokumentation bezieht sich ausschließlich auf die in den Bautagesberichten geforderten Inhalte und hat in Form einer üblichen, stichprobenartigen Ergänzung zu erfolgen.	

Bauherr:	Cusanus Trägergesellschaft Trier mbH			
Projekt:	Ersatzneubau des Caritas-Krankenhauses			
VE/Gewerk:	VE 326 - Stahltüren			
Inhalt	Bieterfragen			
Stand	18.02.2026			
Nr.	Datum	Bieterfrage	Antwort	Dokumente
21	10.02.2026	Im überarbeiteten LV wird ausgeführt, dass die zulässigen Maßabweichungen gemäß DIN 18202 – Toleranzen im Hochbau gelten und ergänzend darauf zu achten ist, dass die verwendete Zarge das Lichtraumprofil der Rohbauöffnung in der Höhe lediglich maximal um 45 mm einschränkt. Für Innentüren verweist die DIN 18202 auf die DIN 18100, nach der bei Wandöffnungen für Türen mit einem Nennmaß > 1,0 m bis ≤ 2,51 m Toleranzen von +10 mm / –5 mm zulässig sind. Für sämtliche Positionen in Titel 3 sind lichte Öffnungsmaße von 2.135 mm vorgesehen, bei gleichzeitig geforderter lichter Durchgangshöhe von mindestens 2.090 mm. Unter Berücksichtigung der zulässigen Negativtoleranz ergibt sich rechnerisch folgendes Mindestmaß: • 2.135 mm – 5 mm = 2.130 mm • 2.130 mm – 45 mm = 2.085 mm Damit kann die geforderte lichte Durchgangshöhe von mindestens 2.090 mm normkonform nicht in allen Fällen sichergestellt werden. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung, wie der Auftraggeber sicherstellt, dass die geforderte lichte Durchgangshöhe von mindestens 2.090 mm zwingend in jedem Fall eingehalten wird, obwohl nach DIN 18202 / DIN 18100 zulässige Negativtoleranzen bestehen und das LV zugleich eine Einschränkung des Lichtraumprofils um bis zu 45 mm zulässt. Da die Einhaltung der lichten Durchgangshöhe von 2.090 mm zwingende Beschaffenheitsanforderung gemäß LV ist, kann das sich aus den normgerechten Maßtoleranzen ergebende Unterschreitungsrisiko nicht dem Auftragnehmer zugeordnet werden. Ohne eindeutige Anpassung der Maßvorgaben oder ausdrückliche Risikozuweisung ist die Leistungsbeschreibung nicht eindeutig und nicht erschöpfend im Sinne von § 7 Abs. 1 VOB/A.	Mit Beantwortung der Bieterfrage Nr. 12 wurde klargestellt, dass die Toleranzen der DIN 18202 gelten, bei einer gleichzeitigen Einschränkung des Lichtraumprofils der Rohbauöffnung durch die Zarge um maximal 45 mm. Dem AG ist bewusst, dass es bei Berücksichtigung der maximalen Toleranzen der DIN 18202 in Einzelfällen zu Unterschreitungen der geforderten Durchgangshöhe von 2.090 mm kommen kann, sofern die verwendete Zarge das Lichtraumprofil um genau 45 mm einschränkt. Bei Berücksichtigung der DIN 18202 und der maximalen Einschränkung von 45 mm durch die Zarge besteht für den AN kein Unterschreitungsrisiko.	
22	10.02.2026	Sehr geehrte Damen und Herren, wir rügen weiterhin, dass die Leistungsbeschreibung der Positionen 03.31 bis 03.33 nicht eindeutig und erschöpfend im Sinne des § 7 VOB/A ist. Zwar werden die Reinraumbtüren einer Reinraumklasse D nach EU-GMP-Leitfaden (Annex 1) bzw. Reinraumklasse 8 nach ISO 14644-1 zugeordnet, jedoch beschreibt die Nennung einer Reinraumklasse lediglich einen funktionalen Zielzustand des Gesamtsystems „Reinraum“ und stellt kein hinreichend bestimmtes Leistungskriterium für das einzelne Bauteil „Tür“ dar. Dem Leistungsverzeichnis ist nicht zu entnehmen, – welche konkreten, prüfbar Leistungskriterien für die Türen zur Einhaltung der genannten Reinraumklassen geschuldet sind, – nach welchen Normen, Prüfverfahren oder Grenzwerten diese Kriterien nachzuweisen wären, – sowie welche Prüf-, Nachweis- und Mitwirkungspflichten dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit Risikoanalyse und Qualifizierungsstufen konkret übertragen werden sollen. Der Verweis auf die URS bzw. die ISO 14644-1 sowie EU-GMP-Leitfaden ersetzt keine eindeutige Leistungsbeschreibung, da dort enthaltene funktionale Zielvorgaben nicht durch im Leistungsverzeichnis definierte Leistungskriterien und Nachweise konkretisiert werden. Mangels eindeutiger Leistungs- und Nachweisdefinition ist eine kalkulationssichere Angebotsabgabe nicht möglich. Das Risiko der Erreichung und Einhaltung der genannten Reinraumklassen kann unter diesen Umständen nicht wirksam auf den Auftragnehmer übertragen werden und verbleibt vergaberechtlich beim Auftraggeber. Wir fordern daher eine eindeutige Klarstellung bzw. Anpassung des Leistungsverzeichnisses durch Benennung der geschuldeten Leistungskriterien und Nachweise oder eine entsprechende Einschränkung der Leistungspflicht.	Hinsichtlich der im LV als Reinraumbtüren bezeichneten Türen wird hiermit nochmal betont, dass sich die Anforderungen aus den jeweiligen Positionen ergeben. Die in der URS geforderten Bestandteile sind im Positionslangtext und der ergänzenden Änderungsbeschreibung des LVs („Ergänzungen / Änderungen Leistungsverzeichnis“) ersichtlich. Die Prüf-, Nachweis- und Mitwirkungspflichten des AN werden ebenfalls in der Änderungsbeschreibungen erläutert. Die Fremdüberwachung für technische Übereinstimmung und fachgerechte Montage erfolgt bauseits.	

Bauherr:	Cusanus Trägergesellschaft Trier mbH			
Projekt:	Ersatzneubau des Caritas-Krankenhauses			
VE/Gewerk:	VE 326 - Stahltüren			
Inhalt	Bieterfragen			
Stand	18.02.2026			
Nr.	Datum	Bieterfrage	Antwort	Dokumente
23	10.02.2026	In den Ausschreibungsunterlagen sind für den ausgeschriebenen Obentürschließer technische Spezifikationen vorgegeben, aus denen sich nach unserer Prüfung ergibt, dass lediglich ein einzelnes Produkt die geforderten Eigenschaften vollständig erfüllt. Gleichzeitig erfüllt dieses Produkt nach unserer Kenntnis nicht die Anforderungen der DIN 18040-1. Da es sich um ein öffentliches Gebäude handelt, gehen wir davon aus, dass sämtliche Anforderungen der DIN 18040-1 zwingend einzuhalten sind. Gemäß § 7 VOB/A sind Leistungen eindeutig, erschöpfend und produktneutral zu beschreiben. Wir bitten daher um Klarstellung, • ob ausschließlich Türschließer anzubieten sind, die die Anforderungen der DIN 18040-1 vollständig erfüllen, und • ob die Leistungsbeschreibung entsprechend angepasst wird, um eine produktneutrale Ausschreibung und eine einheitliche kalkulatorische Grundlage für alle Bieter sicherzustellen.	Die Anforderungen der DIN 18040-1 sind in der Planung berücksichtigt. Über die Leistungsbeschreibung hinausgehende Anforderungen an die Türschließer bestehen nicht. Entsprechend den -ZTV - Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen- gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen DIN-Normen. Daher wird auf eine Aufzählung einzelner Normen verzichtet. Der Verweis auf einzelne Normen in der Systembeschreibung der ‚Obentürschließer, Feststellanlagen und Rauchmelder‘ entfällt, ebenso die beschriebene „Schließwirkung ab 180° Öffnungswinkel“ und „Alarmschwellennachführung“. Die stufenlos einstellbare Schließkraft wird von EN2-6 auf EN2-5 angepasst. Eine darüber hinaus gehende weitere Korrektur der Leistungsbeschreibung erfolgt nicht.	
24	10.02.2026	Nach DIN 18040-1 sind bei allen Türen Drückerhöhen von 85cm gefordert. Im begründeten Einzelfall sind andere Maße in einem Bereich von 85 cm bis 105 cm vertretbar. Da keine Drückerhöhen im Leistungsverzeichnis definiert sind und dies kalkulatorisch relevant ist, bitten wir um Festlegung der Drückerhöhen.	Die Drückerhöher aller Türen dieser Ausschreibung beträgt 105 cm OKFF.	
25	10.02.2026	Guten Tag, bitte um Klärung Abgabefrist: In Formblatt 211 EU ist 05.02.2026 Uhrzeit 10:00 Uhr, auf der Startseite von Aumass 05.02.2026 15:00 Uhr angegeben. Welche Uhrzeit ist die richtige? Mit freundlichen Grüßen	Der Submissionstermin wurde nun auf den 19.02.2026, 15:00 Uhr verschoben.	
26	INFORMATION	Die Einreichung von Bieterfragen ist bis spätestens zum 12.02.2026 möglich. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Bieterfragen können unberücksichtigt bleiben.		
27	12.02.2026	In der Zulageposition wird eine Ausführung mit „Anschlagleiste unten, vierseitig umlaufender Dichtung“ sowie „Entfall der absenkbaren Bodendichtung“ bei einer T90-RS / EI ₂ 90-C5 S200-Tür gefordert. Bitte konkretisieren Sie die konstruktive Ausbildung im Detail und teilen Sie mit, wie trotz Entfall der Bodendichtung die geforderte Rauchschutzklasse S200 zulassungskonform nachgewiesen werden soll. Zudem bitten wir um Mitteilung, ob für die Schachtabchluss Türen besondere Anforderungen gemäß MLAR/LAR zu berücksichtigen sind und ob eine Ausführung entsprechend einer bestimmten bauaufsichtlichen Zulassung bzw. eines geprüften Türsystems vorgesehen ist, um eine einheitliche Kalkulationsgrundlage sicherzustellen.	Die Ausführung erfolgt je nach bauaufsichtlicher Zulassung des Herstellers durch Einsatz einer Anschlagdichtung (unten) oder mittels einer absenkbaren Bodendichtung. Besondere Anforderungen an MLAR / LAR ergeben sich nicht.	
28	12.02.2026	Sehr geehrte Damen und Herren, gemäß Formblatt 214 beträgt die Ausführungsdauer 190 Werktagen; zudem ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Auftragssumme je Werktag, begrenzt auf 5 % der Abrechnungssumme, vereinbart. Gleichzeitig besteht laut Vergabeunterlagen kein Anspruch auf unterbrechungsfreie und kontinuierliche Ausführung. Da der Detailterminplan erst nach Zuschlagserteilung zu erstellen ist, bitten wir um Klarstellung, wie sich bauseitige Unterbrechungen oder Parallelgewerke auf Ausführungsfrist und Vertragsstrafe auswirken, insbesondere vor dem Hintergrund, dass gemäß den Vorbemerkungen des LV explizit keine gesonderte Vergütung bei Unterbrechungen vorgesehen ist. Vielen Dank für eine kurze Konkretisierung.	Die Ausführungsdauer von 190 Werktagen bezieht sich auf den Zeitraum von Ausführungsbeginn bis zur abnahmereifen Fertigstellung (Formblatt 214 BVB Ziff. 1.1). Bauablaufbedingte Unterbrechungen und die Ausführung in mehreren Bauabschnitten sind in diesem Zeitraum berücksichtigt. Im Übrigen wird auf die Regelungen in § 6 VOB/B hingewiesen.	
29	12.02.2026	Im überarbeiteten LV wird folgendes gefordert: „Es ist darauf zu achten, dass die verwendeten Zarge das Lichtraumprofil der Rohbauöffnung lediglich maximal um 45 mm in der Höhe einschränkt.“ Gilt diese Anforderung auch für die ausgeschriebenen Blockzargen?	Für Blockzargen gilt diese Forderung nicht.	

Bauherr:	Cusanus Trägergesellschaft Trier mbH															
Projekt:	Ersatzneubau des Caritas-Krankenhauses															
VE/Gewerk:	VE 326 - Stahltüren															
Inhalt	Bieterfragen															
Stand	18.02.2026															
Nr.	Datum	Bieterfrage	Antwort	Dokumente												
30	12.02.2026	Im Leistungsverzeichnis sind die Wandkonstruktionen für den Einbau der ausgeschriebenen Brandschutztüren lediglich allgemein beschrieben. Eine eindeutige bauaufsichtliche Einordnung bzw. ein konkreter Verwendbarkeitsnachweis (z. B. geregelte Bauart nach DIN 4102-4, aBG, abP o. ä.) ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Da die Zulassung und Verwendbarkeit der Brandschutztüren unmittelbar von der konkret vorgesehenen Wandkonstruktion abhängt, bitten wir um Klarstellung: • Welche bauaufsichtlich geregelten Wandkonstruktionen sind vorgesehen (mit System- bzw. Zulassungsbezug)? • Ist eine Zustimmung im Einzelfall oder ein objektbezogener Nachweis vorgesehen? Ohne eindeutige Festlegung ist eine einheitliche Kalkulationsgrundlage für alle Bieter nicht gegeben.	Zur Ausführung kommen die folgenden Wandkonstruktionen: -Stahlbetonwände nach DIN 1045 -Mauerwerkswände aus Kalksandstein nach DIN 106 bzw. DIN 20000 -Trennwände nach DIN 4103 bzw. DIN 18183 (Trockenbauwände). Eine Zustimmung im Einzelfall oder ein objektbezogener Nachweis sind nicht vorgesehen.													
31	13.02.2026	Im Leistungsverzeichnis ist für sämtliche Innentüren eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2.090 mm vorgesehen. Aus weiteren Vertrags- und Planungsunterlagen ergeben sich jedoch für bestimmte Verkehrs- und Rettungswege funktionale Anforderungen, die höhere Mindestmaße für die betroffenen Türen voraussetzen. Wir bitten daher um verbindliche Klarstellung, • ob die ausgeschriebene lichte Durchgangshöhe von 2.090 mm für alle betroffenen Türpositionen den übrigen Vergabeunterlagen sowie den maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen entspricht, • oder ob für einzelne Türen abweichende Mindesthöhen gelten. Sofern differenzierte Anforderungen bestehen, bitten wir um eindeutige Zuordnung der betroffenen Türpositionen bzw. um entsprechende Anpassung des Leistungsverzeichnisses sowie Mitteilung der maßgeblichen Rangfolge der Vertragsunterlagen.	Sofern Anforderungen an einzuhaltende Mindestmaße bestehen, sind diese in der Planung berücksichtigt. Bezüglich der Durchgangshöhen verweisen wir letztmalig auf die Beantwortung der Bieterfragen Nr. 9, Nr. 12, Nr. 21 und Nr. 29.													
32	13.02.2026	Ergänzend (<i>zu Bieterfrage 31</i>) bitten wir um Mitteilung, ob für die ausgeschriebenen Außentüren aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben insbesondere der ASR A1.8 und ASR A2.3 Anforderungen an die lichten Durchgangshöhen bestehen. Falls ja, bitten wir um Angabe der jeweils einzuhaltenden Mindestmaße sowie der betroffenen Positionen.	Sofern Anforderungen an einzuhaltende Mindestmaße bestehen, sind diese in der Planung berücksichtigt. Die Türen gemäß Leistungsverzeichnis anzubieten.													
33	13.02.2026	In der Systembeschreibung werden Stahl-Türelemente mit den jeweils höchsten oder nicht einschlägigen Klassifizierungen hinsichtlich Luftdurchlässigkeit, Schlagregendichtheit, Windwiderstand, Widerstandsfähigkeit gegen Vertikallasten und statische Verwindung sowie Dauerfunktion (mechanischer Beanspruchung) gemäß den benannten DIN EN-Normen gefordert (siehe hierzu insbes. S. 23 des LV). Nach umfassender Markterkundung konnten wir kein zugelassenes Stahl-Türsystem identifizieren, das diese bauphysikalischen Anforderungen in der geforderten Kombination und konstruktiven Ausführung kumulativ erfüllt. Wir bitten daher um Mitteilung, welches konkrete, zugelassene Referenzsystem dieser Leistungsbeschreibung zugrunde liegt bzw. um Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der geforderten Klassifizierungen.	Die bauphysikalischen Anforderungen an die Außentüren (siehe „Systembeschreibung“, Seite 23) werden wie folgt geändert: <table><tr><td>Schlagregendichtheit:</td><td>Klasse 9A nach DIN EN 12208</td></tr><tr><td>Luftdurchlässigkeit:</td><td>Klasse 4 nach DIN EN 12207</td></tr><tr><td>Widerstand gegen Windlast:</td><td>Klasse C5 / B5 nach DIN EN 12210 > Klasse 3 nach DIN EN 12210</td></tr><tr><td>Mechanische Beanspruchungen:</td><td>Klasse 4 nach DIN EN 13115 > Klasse 3 nach DIN EN 13115</td></tr><tr><td>Luftschalldämmung:</td><td>Grundanforderung Schallschutzklasse 2 nach VDI 2719 / DIN 4109 gemäß Gutachten, gesonderte Anforderungen in LV-Positionen</td></tr><tr><td>Wärmedurchgangskoeffizient:</td><td>U-Wert Außentüren = 1,3 W/m²k nach EN ISO 10077-1.</td></tr></table>	Schlagregendichtheit:	Klasse 9A nach DIN EN 12208	Luftdurchlässigkeit:	Klasse 4 nach DIN EN 12207	Widerstand gegen Windlast:	Klasse C5 / B5 nach DIN EN 12210 > Klasse 3 nach DIN EN 12210	Mechanische Beanspruchungen:	Klasse 4 nach DIN EN 13115 > Klasse 3 nach DIN EN 13115	Luftschalldämmung:	Grundanforderung Schallschutzklasse 2 nach VDI 2719 / DIN 4109 gemäß Gutachten, gesonderte Anforderungen in LV-Positionen	Wärmedurchgangskoeffizient:	U-Wert Außentüren = 1,3 W/m²k nach EN ISO 10077-1.	
Schlagregendichtheit:	Klasse 9A nach DIN EN 12208															
Luftdurchlässigkeit:	Klasse 4 nach DIN EN 12207															
Widerstand gegen Windlast:	Klasse C5 / B5 nach DIN EN 12210 > Klasse 3 nach DIN EN 12210															
Mechanische Beanspruchungen:	Klasse 4 nach DIN EN 13115 > Klasse 3 nach DIN EN 13115															
Luftschalldämmung:	Grundanforderung Schallschutzklasse 2 nach VDI 2719 / DIN 4109 gemäß Gutachten, gesonderte Anforderungen in LV-Positionen															
Wärmedurchgangskoeffizient:	U-Wert Außentüren = 1,3 W/m²k nach EN ISO 10077-1.															

Bauherr:	Cusanus Trägergesellschaft Trier mbH			
Projekt:	Ersatzneubau des Caritas-Krankenhauses			
VE/Gewerk:	VE 326 - Stahltüren			
Inhalt	Bieterfragen			
Stand	18.02.2026			
Nr.	Datum	Bieterfrage	Antwort	Dokumente
34	13.02.2026	In den Vergabeunterlagen wird für die Pulverbeschichtung gefordert, dass der Beschichtungsbetrieb eine Zulassung der GSB International e.V. besitzt oder „nachweislich nach den dort festgelegten Regeln beschichtet“. Nach Rücksprache mit marktüblichen Herstellern von Stahltürelementen sowie Überprüfung der veröffentlichten Mitgliedsliste der GSB International e.V. verfügen keine Hersteller, die für die ausgeschriebenen Stahltüren in Betracht kommen, über eine entsprechende Zulassung als Beschichter für Stahl. Eine nachträgliche Beschichtung bereits grundierter Elemente durch einen extern zertifizierten Betrieb ist aus technischen Gründen nicht möglich. Zudem ist nach Auskunft marktüblicher Hersteller eine formelle Bestätigung, wonach „nach den GSB-Regeln“ beschichtet wird, ohne entsprechende Zertifizierung regelmäßig nicht vorgesehen. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung, • in welcher konkreten Form der geforderte Nachweis zu erbringen ist (z. B. Herstellererklärung o. Ä.), • und ob alternativ ein allgemein anerkannter Qualitätsnachweis einer qualitätsgesicherten Pulverbeschichtung (z. B. im Rahmen eines Zertifizierten Qualitätsmanagementsystems) als ausreichend anerkannt wird. Zur Sicherstellung einer breiten Marktbeteiligung und einer einheitlichen Kalkulationsgrundlage für alle Bieter bitten wir um entsprechende Klarstellung bzw. Anpassung der Anforderung.	Alternativ ist ein allgemein anerkannter Qualitätsnachweis einer qualitätsgesicherten Pulverbeschichtung (z. B. im Rahmen eines Zertifizierten Qualitätsmanagementsystems) ausreichend.	
35	13.02.2026	Vielen Dank für die schnelle Rückmeldung bezüglich der Wände, in welche Feuerschutzabschlüsse eingebaut werden sollen. Die mitgeteilten Normverweise (DIN 1045, DIN 106/DIN 20000, DIN 4103/DIN 18183) beschreiben die konstruktiven Grundlagen der Wandarten, enthalten jedoch keine brandschutztechnische Klassifizierung bzw. bauaufsichtliche Einordnung im Sinne der Einbauvoraussetzungen der ausgeschriebenen Türen mit Brandschutzanforderung. Da die Verwendbarkeit von Feuerschutzabschlüssen gemäß den jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (abZ) unmittelbar von den konkret vorhandenen Wandkonstruktionen abhängt, bitten wir um folgende Klarstellung: Ist seitens des Auftraggebers vorgesehen, dass die ausgeschriebenen Wandkonstruktionen so ausgeführt werden, dass sie den Einbau marktüblicher, bauaufsichtlich zugelassener Stahltüren namhafter Hersteller ohne zusätzliche objektbezogene Nachweise oder Zustimmungen im Einzelfall ermöglichen? Weiterhin bitten wir um Bestätigung, dass das Risiko einer fehlenden Zulassungskonformität zwischen den vorgesehenen Wandkonstruktionen und den Einbauvoraussetzungen marktüblicher Feuerschutzabschlüsse nicht dem Türgewerk zugeordnet wird, sofern die Ausschreibungsunterlagen keine weitergehende Konkretisierung der brandschutztechnischen Wandparameter enthalten.	Die ausgeschriebenen Wandkonstruktionen werden so ausgeführt werden, dass sie den Einbau marktüblicher, bauaufsichtlich zugelassener Stahltüren namhafter Hersteller ohne zusätzliche objektbezogene Nachweise oder Zustimmungen im Einzelfall ermöglichen. Das Risiko einer fehlenden Zulassungskonformität zwischen den vorgesehenen Wandkonstruktionen und den Einbauvoraussetzungen marktüblicher Feuerschutzabschlüsse wird nicht dem Türgewerk zugeordnet.	
36	13.02.2026	INFORMATION bzgl. Bieterfrage Nr. 28	Die Ausführungsfrist ist auf eine angemessene Dauer von 190 Werktagen berechnet worden. In dieser Ausführungsfrist sind bauablaufbedingte Unterbrechungen und die Ausführung in mehreren Bauabschnitten eingerechnet. Gerechnet wurde von Ausführungsbeginn bis zur abnahmereifen Fertigstellung. Nicht vorhersehbare bauseitige Unterbrechungen sind nicht berücksichtigt und können auch nicht berücksichtigt werden. Für den Bieter und späteren Auftragnehmer besteht kein unkalkulierbares Termin- und Vertragsstrafenrisiko, weil er durch die vertraglich vereinbarten Regelungen der VOB/B gegen von ihm nicht verursachte bauseitige Verzögerungen hinreichend geschützt ist. Nach § 6 Abs. 1 VOB/B muss eine Behinderungsanzeige erfolgen. Nach § 6 Abs. 2 VOB/B werden die Ausführungsfristen in den dort genannten Fällen verlängert. Eine Vertragsstrafe setzt einen Verzug des Auftragnehmers voraus.	

Bauherr:	Cusanus Trägergesellschaft Trier mbH			
Projekt:	Ersatzneubau des Caritas-Krankenhauses			
VE/Gewerk:	VE 326 - Stahltüren			
Inhalt	Bieterfragen			
Stand	18.02.2026			
Nr.	Datum	Bieterfrage	Antwort	Dokumente
37	16.02.2026	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit rügen wir die widersprüchliche sowie teilweise technisch nicht umsetzbare Leistungsbeschreibung hinsichtlich der lichten Durchgangshöhen und lichten Durchgangsbreiten der ausgeschriebenen Türen. 1. Widerspruch bei der lichten Durchgangshöhe (Türen für liegenden Patiententransport) In den Vergabeunterlagen ist der Brandschutznachweis Nr. 22HHP-176G_C, 2. Revision vom 12.05.2023 beigelegt. Dort wird - auf Seite 29/30 die horizontale Evakuierung vom Bestands-OP in den Neubau beschrieben und - auf Seite 39 – übereinstimmend mit Ziff. 2.11 der Krankenhausbaurichtlinie Saarland (KhBauR) – geregelt, dass Türen, durch die Kranke liegend befördert werden, eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,10 m aufweisen müssen. Aus der Beschreibung des Brandschutznachweises in Verbindung mit den Türpositionsplänen ergibt sich, dass es sich bei den beschriebenen Evakuierungstüren um die Türen T-E0-063 und T-E0-064 handelt. Im Leistungsverzeichnis ist für diese Türen – wie für sämtliche Innentüren – eine Mindestanforderung an die lichte Durchgangshöhe von 2.090 mm vorgesehen. Damit besteht ein objektiver Widerspruch zwischen: - dem Brandschutznachweis i. V. m. der KhBauR (lichte Mindesthöhe 2,10 m), - und dem Leistungsverzeichnis (lichte Mindesthöhe 2.090 mm). Nach § 7 EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A muss die Leistung eindeutig und erschöpfend beschrieben sein. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt. Für die Bieter ist nicht erkennbar, welche lichte Durchgangshöhe verbindlich gilt. Der Bieter darf nicht das Risiko tragen, dass eine ausgeschriebene Leistung möglicherweise nicht den zwingenden öffentlich-rechtlichen Anforderungen entspricht oder nachträglich angepasst werden muss. Wir haben diese Problematik bereits im Wege einer Bieterfrage angezeigt. Die pauschale Antwort, wonach etwaige Anforderungen „bei der Planung berücksichtigt“ worden seien, stellt keine inhaltliche Klärung dar und beseitigt den aufgezeigten Widerspruch nicht. Wir bitten daher um konkrete Erläuterung, 1. in welcher Weise die im Brandschutzkonzept geforderte lichte Durchgangshöhe von 2,10 m bei der Planung berücksichtigt wurde, 2. auf welcher Grundlage dennoch eine Ausschreibung mit 2.090 mm erfolgt, 3. sowie ob behördliche Genehmigungen, Abweichungsentscheidungen oder sonstige Unterlagen (z. B. Baugenehmigung, Zustimmung der Bauaufsicht) vorliegen, aus denen sich ergibt, dass eine Unterschreitung der 2,10 m zulässig ist. Sollten entsprechende Unterlagen existieren, bitten wir um deren Zurverfügungstellung bzw. um ausdrückliche Klarstellung, dass eine Ausführung mit 2.090 mm öffentlich-rechtlich zulässig ist.	Es wird darauf hingewiesen, dass dem AG bewusst ist, dass es mit den ausgeschriebenen Durchgangshöhen zu Abweichungen gegenüber öffentlich-rechtlichen Vorgaben kommt. Dies fällt in den Leistungsumfang des AG. Für den AN besteht kein Planungs- oder Ausführungsrisiko, sofern die LV-Positionen unter Beachtung der Antworten auf die Bieterfragen angeboten werden.	
38	16.02.26	2. Technische Unmöglichkeit der geforderten lichten Durchgangsbreiten In mehreren Türpositionen sind Minstdurchgangsbreiten vorgegeben, die bei den gleichzeitig ausgeschriebenen Rohbauöffnungsmaßen mit den vorgesehenen Stahlblechtüren gemäß Systembeschreibung konstruktiv nicht erreichbar sind. Ein konkretes Beispiel ist die Tür T-E0-063, für die eine lichte Minstdurchgangsbreite von 1.200 mm gefordert ist, bei einer Rohbauöffnungsbreite von 1.260 mm. Darüber hinaus betrifft dies weitere Türen mit einer geforderten Minstdurchgangsbreite von 900 mm bei 1.010 mm Rohbaumaß. Im Leistungsverzeichnis findet sich keine Regelung, - ob die Rohbauöffnungen angepasst werden sollen, - ob Sonderkonstruktionen vorgesehen sind, - oder welches Maß im Kollisionsfall maßgeblich ist. Die Leistungsbeschreibung ist insoweit nicht eindeutig und erschöpfend im Sinne des § 7 EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A. Es entsteht ein nicht kalkulierbares Ausführungs- und Mängelrisiko, insbesondere da es sich laut Ausschreibungsunterlagen um Fluchttüren handelt. Wir fordern daher eine verbindliche und eindeutige Klarstellung, 1. welches lichte Durchgangsmaß jeweils verbindlich geschuldet ist, 2. wie dieses mit den ausgeschriebenen Stahltürkonstruktionen technisch erreicht werden soll, 3. ob Anpassungen der Rohbauöffnungen vorgesehen sind.	Es ist zu beachten, dass bei der Position 03.13 ein Schreibfehler vorliegt. Die korrekte lichte Durchgangsbreite beträgt, wie auch schon in der Hauptposition (03.12) ersichtlich, 1.100 mm.	